

**Synopse
zur Friedhofssatzung
(inkludiert Friedhofsordnung und Satzung über die Erhebung der Bestattungsgebühren)
(im Vergleich 2001 und 2021)**

<p>Friedhofsordnung (13.04.2011) Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) 25.05.1977, letzte Änderung 18.11.2015</p>	<p>Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Neufassung zum 01.01.2022 (Änderungen rot)</p>
<p>Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. April 2011 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>

<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und zum Kirchgang betreten werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und zum Kirchgang betreten werden.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
<p>§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Schubkarren, die zur Pflege der Grabstätten benötigt werden sowie mit Fahrzeugen der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,</p> <p>b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,</p>	<p>§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Schubkarren, die zur Pflege der Grabstätten benötigt werden sowie mit Fahrzeugen der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,</p> <p>b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,</p> <p>c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,</p>

<p>c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p> <p>(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p>d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p> <p>(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>
<p>§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach</p>	<p>§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die</p>

dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Vorschriften des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des

Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die **Friedhofssatzung** und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) **Bei** Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die **Voraussetzungen** des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des

<p>Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	<p>Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 14.00 Uhr werden keine Bestattungen durchgeführt.</p>	<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 14.00 Uhr werden keine Bestattungen durchgeführt.</p>
<p>§ 6 Särge</p> <p>(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.</p> <p>(2) Für die Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden.</p>	<p>§ 6 Särge</p> <p>(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Ziffer 1b) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.</p> <p>(2) Für die Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden.</p>

<p>§ 7 Durchführung der Bestattungen und Beisetzungen</p> <p>(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätte.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p>§ 7 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen, dazu gehört der Grabaushub und das Verschließen der Grabstätte.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>								
<p>§ 8 Ruhezeiten</p> <p>(1) Die Ruhezeit beträgt</p> <table border="0"> <tr> <td>a) bei Leichen</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>b) bei Aschen</td> <td>15 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(2) Wird eine Asche in einem Reihengrab (§ 11 Abs. 3) oder in einem Wahlgrab (§ 12 Abs. 5) oder im Wege der Zweitbelegung in einem Urnenreihengrab (§ 13 Abs. 3) beigesetzt, so gelten folgende Ruhezeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind 6 Jahre, b) bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre, c) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. 	a) bei Leichen	20 Jahre	b) bei Aschen	15 Jahre.	<p>§ 8 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit beträgt</p> <table border="0"> <tr> <td>1. bei Leichen</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2. bei Aschen</td> <td>15 Jahre.</td> </tr> </table> <p>(1) Wird eine Asche in einem Reihengrab (§ 11 Abs. 3) oder in einem Wahlgrab (§ 12 Abs. 5) oder im Wege der Zweitbelegung in einem Urnenreihengrab (§ 13 Abs. 3) beigesetzt, so gelten folgende Ruhezeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind 6 Jahre, 2. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre, 	1. bei Leichen	20 Jahre	2. bei Aschen	15 Jahre.
a) bei Leichen	20 Jahre								
b) bei Aschen	15 Jahre.								
1. bei Leichen	20 Jahre								
2. bei Aschen	15 Jahre.								

<p>(3) Grabflächen für Leichen, dürfen unabhängig von der in Abs. 1 genannten Ruhezeit frühestens nach 25 Jahren wiederbelegt werden.</p>	<p>3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p>(2) Grabflächen für Leichen dürfen, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Ruhezeit, frühestens nach 25 Jahren wiederbelegt werden.</p>
<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p>	<p>§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei</p>

<p>(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragssteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p>	<p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 10 Allgemeines</p>

<p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber 2. Urnenreihengräber 3. Wahlgräber 4. Urnenwahlgräber <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>	<p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Personen über 10 Jahre, b) Reihengräber für Personen bis zu 10 Jahren, c) Urnenreihengräber, d) anonyme Urnenreihengräber, e) Rasenreihengräber, f) anonyme Resenreihengräber, g) Urnenwand-Reihengräber, h) Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten, i) Sarggräber in Gemeinschaftsgrabstätten. 2. Wahlgräber <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlgräber doppelbreit, b) Rasenwahlgräber, c) Urnenwahlgräber. <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>
<p>§ 11 Reihengräber</p>	<p>§ 11 Reihengräber</p>

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, sowie für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich kann die Beisetzung von Aschen zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2, die Ruhezeit für die im Reihengrab bereits bestattete Leiche nicht überschritten wird.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird ein halbes Jahr vorher

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen **und für die Beisetzung von Aschen**, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur **ein Verstorbener** beigesetzt. Zusätzlich kann die Beisetzung von Aschen zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2, die Ruhezeit für **den** im Reihengrab bereits **bestatteten Verstorbenen** nicht überschritten wird.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **drei Monate** vorher

<p>ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p>	<p>ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.</p>
<p>§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, für die Dauer von 10 Jahren, wenn das erstmalige Nutzungsrecht nach dem 13. Nov. 1977, jedoch vor dem 1. Jan. 1993 entstanden ist.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften für Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.</p>	<p>§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.</p>

(5) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber. Es können im Wahlgrab mehr als zwei Verstorbene beerdigt werden, wenn mehrere Familienangehörige zum selben Zeitpunkt sterben. Zusätzlich kann die Beisetzung von Aschen zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2, die Ruhezeit für die im Wahlgrab zuletzt bestattete Leiche (Zweitbelegung) nicht überschritten wird.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht nach Abs. 2 Satz 3 erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

(5) Wahlgräber **können** zweistellige Einfachgräber **sein**. Es können im Wahlgrab mehr als zwei Verstorbene beerdigt werden, wenn mehrere Familienangehörige zum selben Zeitpunkt sterben. Zusätzlich kann die Beisetzung von Aschen zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2, die Ruhezeit für **den** im Wahlgrab zuletzt **bestatteten Verstorbenen** (Zweitbelegung) nicht überschritten wird.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht **mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit** erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens **seinen** Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,

<p>h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchst. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannte Person übertragen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p>	<p>8. auf die nicht unter Ziffer 1. bis 7. fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen in Ziffer 2 bis 4 und 6 bis 8 benannten Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p>
<p>§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p>	<p>§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p>

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten
a) als Urnenstätten in Grabfeldern oder
b) Urnenkammern in Urnenwänden,
die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden bei Urnenstätten in Grabfeldern auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) In einem am 31. Dezember 2006 bestehenden Urnenreihengrab können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn mehrere Familienangehörige zum gleichen Zeitpunkt sterben. Die zweite Asche darf nur dann beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit für die erste Asche noch nicht abgelaufen ist.

(4) In einem ab dem 01. Januar 2007 angelegten Urnenreihengrab darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(5) In einer Urnenkammer in der Urnenwand können zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Bei Überschreitung der Ruhezeit durch die Beisetzung einer weiteren Urne wird die Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt. Die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist innerhalb der Ruhezeit für die zuerst beigesetzte Asche auf Antrag auch ohne konkreten

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenkammern in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden bei Urnenstätten in Grabfeldern auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) **In einem Urnenreihengrab darf nur eine Asche beigesetzt werden.**

(4) In einer Urnenkammer in der Urnenwand können zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Bei Überschreitung der Ruhezeit durch die Beisetzung einer weiteren Urne wird die Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte umgewandelt. Die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist innerhalb der Ruhezeit für die zuerst beigesetzte Asche auf

<p>Bestattungsfall für die Dauer von 15 Jahren möglich. Die Auswahl der Urnenkammer innerhalb der Urnenwände erfolgt im Benehmen mit den Hinterbliebenen.</p> <p>(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>	<p>Antrag auch ohne konkreten Bestattungsfall für die Dauer von 15 Jahren möglich. Die Urnenkammern innerhalb der Urnenwände werden der Reihe nach spaltenweise belegt. Innerhalb der Spalten erfolgt eine Belegung von oben nach unten.</p> <p>(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p>
<p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p>§ 14 Auswahlmöglichkeit</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (§§ 15 – 16) eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabmal festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p>§ 14 Auswahlmöglichkeiten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.</p>
<p>§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</p>	<p>§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</p>

<p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit entsprechen.</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips, b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck c) mit Farbanstrich auf Stein, d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form. <p>Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</p>	<p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</p> <p>(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabausstattung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck, 2. mit Farbanstrich auf Stein, 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form, 4. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips.
<p>§ 16 Rasengrabfelder</p> <p>(1) In Rasengrabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Die Grabflächen werden als Rasen angelegt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.</p>	<p>§ 16 Rasengrabfelder</p> <p>(1) In Rasengrabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Die Grabflächen werden als Rasen angelegt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.</p>

<p>(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber. b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.</p> <p>(5) Auf zweistelligen Grabstätten für Erdbestattungen dürfen Grabmale einschließlich des Sockels maximal 1,40 m breit sein.</p> <p>(6) Anpflanzungen auf den Grabflächen sind nicht zulässig. Jedoch darf vor jedem Grabmal ein Pflanzgefäß auf einer Steinplatte vor dem Grabstein oder auf dem Grabsteingrund (Sockel, Grundplatte) abgestellt werden. Es dürfen insgesamt maximal 25 % der Grabfläche und 80 cm der Grablängsseite in Anspruch genommen werden.</p> <p>(7) Auf Reihengräbern (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) und Wahlgräbern (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) sind liegende Grabmale nicht zulässig.</p> <p>(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.</p>	<p>(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber. 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.</p> <p>(5) Auf zweistelligen Grabstätten für Erdbestattungen dürfen Grabmale einschließlich des Sockels maximal 1,40 m breit sein.</p> <p>(6) Anpflanzungen auf den Grabflächen sind nicht zulässig. Jedoch darf vor jedem Grabmal ein Pflanzgefäß auf einer Steinplatte vor dem Grabstein oder auf dem Grabsteingrund (Sockel, Grundplatte) abgestellt werden. Es dürfen insgesamt maximal 25 % der Grabfläche und 80 cm der Grablängsseite in Anspruch genommen werden.</p> <p>(7) Auf Reihengräbern (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) und Wahlgräbern (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) sind liegende Grabmale nicht zulässig.</p> <p>(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 16 a Anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen</p>	<p>§ 16 a Anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen</p>

<p>(1) Gräber in anonymen Grabfeldern und in Gemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber für die Erdbestattung sowie als Urnenreihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen bereitgestellt.</p> <p>(2) § 16 Abs. 2 findet Anwendung.</p> <p>(3) Es sind weder Grabmale und sonstige Grabausstattungen, noch Anpflanzungen durch die Hinterbliebenen zulässig.</p> <p>(4) Blumen dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen am Rande des jeweiligen Grabfeldes abgestellt werden.</p> <p>(5) Die Gemeinde erstellt in jedem Grabfeld einen Gedenkstein.</p> <p>(6) An den Gedenksteinen in der Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Gemeinde für jeden Verstorbenen eine Namenstafel, beinhaltend den Namen und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht.</p>	<p>(1) Gräber in anonymen Grabfeldern und in Gemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber für die Erdbestattung sowie als Urnenreihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen bereitgestellt.</p> <p>(2) § 16 Abs. 2 findet Anwendung.</p> <p>(3) Es sind weder Grabmale und sonstige Grabausstattungen, noch Anpflanzungen durch die Hinterbliebenen zulässig.</p> <p>(4) Blumen dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen am Rande des jeweiligen Grabfeldes abgestellt werden.</p> <p>(5) Die Gemeinde erstellt in jedem Grabfeld einen Gedenkstein.</p> <p>(6) An den Gedenksteinen in der Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Gemeinde für jeden Verstorbenen eine Namenstafel, beinhaltend den Namen und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht.</p>
<p>§ 16 b Urnenkammern</p> <p>(1) Die Urnenkammern in den Urnengrabwänden werden von der Gemeinde mit einer Abdeckplatte verschlossen. Die Grabplatte verbleibt im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>(2) Auf den Abdeckplatten dürfen Beschriftungen mit Namen, sowie Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen</p>	<p>§ 16 b Urnenkammern</p> <p>(1) Die Urnenkammern in den Urnengrabwänden werden von der Gemeinde mit einer Abdeckplatte verschlossen. Die Grabplatte verbleibt im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>(2) Auf den Abdeckplatten dürfen Beschriftungen mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen</p>

<p>angebracht werden. Wird auf die Anbringung dieser Daten verzichtet, so ist die Abdeckplatte mit einer Symbolgravur zu kennzeichnen. Die Beschriftung der Abdeckplatte wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst.</p> <p>(3) Das Abstellen von Blumen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen von den Grabwänden zulässig.</p>	<p>angebracht werden. Wird auf die Anbringung dieser Daten verzichtet, so ist die Abdeckplatte mit einer Symbolgravur zu kennzeichnen. Die Beschriftung der Abdeckplatte wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst.</p> <p>(3) Das Abstellen von Blumen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen von den Grabwänden zulässig.</p>
<p>§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p>	<p>§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen</p>

<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.</p>	<p>schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.</p> <p>(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.</p>
<p>§ 18 Standicherheit</p> <p>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p>	<p>§ 18 Standicherheit</p> <p>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.</p> <p>Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.</p>

<p>§ 19 Grabmalhöhe und Grababdeckplatten</p> <p>(1) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.</p>	<p>§ 19 Grabmalhöhe und Grababdeckplatten</p> <p>(1) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.</p>
<p>§ 20 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist</p>	<p>§ 20 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt,</p>

<p>beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p>	<p>dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p>
<p>§ 21 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>	<p>§ 21 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>
<p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</p> <p>§ 22 Allgemeines</p>	<p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</p>

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gemeinde belegt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten. Diese Trittplatten gehen im Falle von Reihengräbern (§ 11) und Urnenreihengräbern (§ 13) bis zum Ablauf der Ruhezeit und im Falle von Wahlgräbern (§ 12) und Urnenwahlgräbern § 13) bis zum Ablauf der Nutzungszeit in die Nutzung der Grabnutzungsberechtigten über. Sie sind Teil der Grabausstattung.

(3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

§ 22

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gemeinde belegt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten. Diese Trittplatten gehen im Falle von Reihengräbern (§ 11) und Urnenreihengräbern (§ 13) bis zum Ablauf der Ruhezeit und im Falle von Wahlgräbern (§ 12) und Urnenwahlgräbern § 13) bis zum Ablauf der Nutzungszeit in die Nutzung der Grabnutzungsberechtigten über. Sie sind Teil der Grabausstattung.

(3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

<p>(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.</p>	<p>(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.</p>
<p>§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung</p>	<p>§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen</p>

<p>entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>	<p>lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
<p>§ 24 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>	<p>VII. Benutzung der Leichenhalle</p> <p>§ 24 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p>
<p>VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

<p>5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).</p>	<p>5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).</p>
<p>VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 27 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) In Grabfeldern, die am 28. Mai 1977 bereits vorhanden waren, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften Anwendung.</p> <p>(2) § 8 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung findet keine Anwendung für Leichen und Aschen, die vor dem 01. Mai 2011 beerdigt bzw. beigesetzt wurden. Für diese Leichen und Aschen sind weiterhin die bis zum 30. April 2011 geltenden Vorschriften über Ruhezeiten anzuwenden.</p>	
<p>§ 1 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.</p>	<p>IX. Bestattungsgebühren</p> <p>§ 27 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner</p>	<p>§ 28 Gebührensschuldner</p>

<p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt, 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat. <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt, 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat. <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren gem. <ol style="list-style-type: none"> aa) § 5 Nr. 1 bis 5 und 8 mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, 	<p>§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts und bei Trittplatten mit deren Verlegung.

<p>bb) § 5 Nr. 6 mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. dessen Erneuerung,</p> <p>cc) § 5 Nr. 7 mit der Verlegung von Trittplatten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p>	<p>(2) Die Verwaltungsgebühren, Bestattungsgebühren, Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten sowie die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p>																																																			
<p>§ 4 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Die Gebühren betragen,</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> einzeln</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>50 €</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>50 €</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>50 €</td> </tr> </table>	1.	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20 €	2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			einzeln	15 €		auf 5 Jahre	50 €	3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege			auf 5 Jahre	50 €	4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit			auf 5 Jahre	50 €	<p>§ 30 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Die Gebühren betragen,</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> einzeln</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> auf 5 Jahre</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>für die Genehmigung zur Umbettung</td> <td></td> </tr> </table>	1.	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20 €	2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			einzeln	20 €		auf 5 Jahre	20 €	3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege			auf 5 Jahre	20 €	4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit			auf 5 Jahre	20 €	5.	für die Genehmigung zur Umbettung	
1.	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20 €																																																		
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern																																																			
	einzeln	15 €																																																		
	auf 5 Jahre	50 €																																																		
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege																																																			
	auf 5 Jahre	50 €																																																		
4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit																																																			
	auf 5 Jahre	50 €																																																		
1.	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20 €																																																		
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern																																																			
	einzeln	20 €																																																		
	auf 5 Jahre	20 €																																																		
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege																																																			
	auf 5 Jahre	20 €																																																		
4.	für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit																																																			
	auf 5 Jahre	20 €																																																		
5.	für die Genehmigung zur Umbettung																																																			

5.	für die Genehmigung zur Umbettung von Leichen und Aschen	25 €	von Leichen und Aschen	20 €
(2)	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Januar 2002 - entsprechende Anwendung.		(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung vom 17. November 2021 - entsprechende Anwendung.	
§ 5 Benutzungsgebühren			§ 31 Nutzungsrechte, Verlängerung der Nutzungsrechte, Bestattungsgebühren, Benutzungsgebühren	
4. für die Überlassung eines Reihengrabes			I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten 1. Reihengräber	
4.2	für Personen über 10 Jahren	685,00 €	1.1 Reihengrab für Personen über 10 Jahre	20 Jahre 1.000,00 €
4.1	für Personen unter 10 Jahre	590,00 €	1.2 Reihengrab für Personen bis zu 10 Jahren	20 Jahre 830,00 €
5. für die Überlassung			1.3 Urnenreihengräber	
5.1	einer Urnenreihengrabstätte je Beisetzung	475,00 €	1.3.1 Urnenreihengrab	15 Jahre 615,00 €
5.2	einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich der Pflege der Rasenfläche	495,00 €	1.3.2 anonymes Urnenreihengrab inkl. Pflege	15 Jahre 520,00 €
			1.4 Rasenreihengrab	
4.2.1	für die Überlassung eines Rasenreihengrabes, einschließlich der Pflege der Rasengrabfläche	1.540,00 €	1.4.1 Rasenreihengrab inkl. Pflege	20 Jahre 2.400,00 €
4.2.2	für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes, einschließlich der Pflege der Rasenfläche	1.120,00 €	1.4.2 anonymes Rasenreihengrab inkl. Pflege	20 Jahre 1.570,00 €
			1.5 Urnenwand-Reihengrab	
5.4	einer Urnenreihengrabstätte als Urnenkammer in der Urnenwand	945,00 €	1.5.1 Urnenwand-Reihengrab	15 Jahre 1.175,00 €

6. für die Zulegung einer Urne in eine Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand		475,00 €	1.5.2 Zulegung in Urnenwand bei Einhaltung der Ruhezeit	10 Jahre	310,00 €
1.6 Gemeinschaftsgrabstätte mit Pflegezuschlag					
5.3 einer Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage, einschließlich der Pflege der Rasenfläche		805,00 €	1.6.1 Urne in Gemeinschaftsgrabstätte	15 Jahre	1.000,00 €
4.2.3 für die Überlassung eines Reihengrabes in der Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich der Pflege der Rasenfläche		1.795,00 €	1.6.2 Sarggrab in Gemeinschaftsgrabstätte	20 Jahre	1.915,00 €
7. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			2. Wahlgräber		
7.1 für ein Wahlgrab		1.950,00 €	2.1 Wahlgrab doppelbreit	40 Jahre	4.135,00 €
7.2 für ein Rasenwahlgrab einschließlich der Pflege der Rasengrabfläche		4.000,00 €	2.2 Rasenwahlgrab	40 Jahre	6.905,00 €
7.3 für ein Urnenwahlgrab		890,00 €	2.3 Urnenwahlgrab	30 Jahre	1.520,00 €
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr					
1. Wahlgräber					
7.4 für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab	1 Jahr	95,00 €	1.1 Wahlgrab doppelt breit	1 Jahr	105,00 €
7.5 für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Rasenwahlgrab	1 Jahr	205,00 €	1.2 Rasenwahlgrab	1 Jahr	175,00 €
7.6 für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab	1 Jahr	50,00 €	1.3 Urnenwahlgrab	1 Jahr	50,00 €
7.7 für die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte	1 Jahr	65,00 €	1.4 Zulegung in Urnenwand ohne Einhaltung der Ruhezeit	1 Jahr	750,00 €

(pro angefangenem Jahr der Überschreitung der Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche)				
Sofern bei der früheren Verleihung des Nutzungsrechtes (Erstbelegung) für ein Wahlgrab nur die Gebühr für eine Grabstelle erhoben wurde, ist bei der Zweitbelegung eine weitere Gebühr zu erheben. Diese beträgt 50 v.H. der Gebühr nach Nr. 7.1.		III. Bestattungsgebühren		
2. für die Bestattung		1. Erdbestattung		
2.3 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	455,00 €	1.1 Erdbestattung im einfachtiefen Grab	715,00 €	
2.2 von Personen im Alter von unter 10 Jahren	345,00 €	1.2 Erdbestattung im Kindergrab	360,00 €	
2.1 von Tot- und Fehlgeburten	230,00 €	1.3 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	360,00 €	
3. für die Beisetzung von Aschen		2. Urnenbeisetzung		
3.1 in Urnenstätten der Grabfelder	275,00 €	2.1 Beisetzung einer Urne in Erde	185,00 €	
3.2 in Urnenkammern der Urnenwände	95,00 €	2.2 Beisetzung einer Urne in Urnenkammer	145,00 €	
		3. Bestattungsservice		
		3.1 Vorbereitung und Durchführung von Trauerfeiern/Aussegnungen, ohne Beerdigung/Beisetzung	155,00 €	
		3.2 Wochenend- und Feiertagszuschlag	260,00 €	
		IV. Benutzungsgebühren		
1. für die Benutzung der Leichenhalle		1. Trauerhalle		
1.1 zur Aufbewahrung von Särgen (ohne Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)	195,00 €	1.1 Aufbew. v. Särgen (ohne Kondolenzgang oder sonst. Benutzung)	200,00 €	
1.2 zur Aufbewahrung von Urnen (ohne Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)	95,00 €	1.2 Aufbew. v. Urnen (ohne Kondolenzgang oder sonst. Benutzung)	100,00 €	

1.3 zur Aufbewahrung von Särgen (mit Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)	290,00 €	1.3 Aufbew. v. Särgen (mit Kondolenzgang oder sonst. Benutzung)	300,00 €
1.4 zur Aufbewahrung von Urnen (mit Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)	240,00 €	1.4 Aufbew. v. Urnen (mit Kondolenzgang oder sonst. Benutzung)	250,00 €
1.5 zur Trauerfeier oder Aussegnung (ohne Aufbewahrung des Sarges oder der Urne)	65,00 €	1.5 Nutzung zur Trauerfeier oder Aussegnung (ohne Aufbewahrung)	65,00 €
8. für die Nutzung der Trittplatten in den Grabzwischenwegen		2. Benutzungsgebühren Tritt- und Stellplatten	
8.2 bei Reihengräbern für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	465,00 €	2.1 Einzelgrab	565,00 €
8.4 bei Wahlgräbern	600,00 €	2.2 Doppelgrab	735,00 €
8.1 bei Reihengräbern für Personen unter 10 Jahren	275,00 €	2.3 Kindergrab	473,35 €
8.3 bei Urnenreihengräbern	275,00 €	2.4 Urnengrab	473,35 €
8.5 bei Rasenreihengräbern	235,00 €	2.5 Rasenreihengrab	394,46 €
8.6 bei Rasenwahlgräbern	370,00 €	2.6 Rasenwahlgrab	721,29 €
§ 6 Übergangsregelung Mit der Räumung eines oder mehrerer Grabfelder im Bereich des bisher alten Friedhofsteiles finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Nr. 6 dieser Bestattungsgebührenordnung unmittelbare Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es für diesen Bereich bezüglich den Gebühren nach Satz 1 bei der Regelung, die vor Inbetriebnahme des neuen Friedhofsteiles galt.			

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 25. Mai 1977

gez. Schweizer

Bürgermeister

§ 31**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Bodelshausen vom 13.04.2011 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 25.05.1977 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bodelshausen, 15.12.2021

Ganzenmüller
Bürgermeister